

**Verfahrensrichtlinie
der Vermittlungsstelle bei der
Schienen-Control GmbH gemäß § 8c Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG)¹**

I. Allgemeines

Zuständigkeit

§ 1. (1) Die Zuständigkeit der Schienen-Control GmbH als Vermittlungsstelle gemäß § 8c Abs 1 BStMG umfasst sämtliche Streitigkeiten aus einem zwischen dem Mautgläubiger und dem Anbieter des Europäischen elektronischen Mautsystems (EETS-Anbieter) bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis.

(2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörden bleibt davon unberührt.

Vermittlungsgegenstand

§ 2. (1) Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 8c Abs 1 BStMG können Streitigkeiten aus einem zwischen dem Mautgläubiger und dem EETS-Anbieter bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis sein. Die Vermittlungsstelle ist insbesondere befugt zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen des Mautgläubigers keine Diskriminierung beinhalten, ob die Vergütung den in Art 7 RL (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen entspricht, und ob die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs 5 BStMG eingehalten werden.

(2) Ein Vermittlungsverfahren ist unzulässig sofern:

- der Vermittlungsgegenstand gerichtlich oder verwaltungsrechtlich anhängig ist oder in der Vergangenheit anhängig war,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde,
- die streitgegenständliche Forderung vom Antragsgegner bereits anerkannt wurde oder
- der Vermittlungsgegenstand bereits einmal Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens war.

Befangenheit

§ 3. (1) Bedienstete der Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH haben sich ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten:

- wenn nicht sichergestellt ist, dass sie unabhängig von den gewerblichen Interessen des Mautgläubigers und des EETS-Anbieters sind,
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

¹ BGBl I 109/2002, idgF.

Schienen-Control GmbH, Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

T: +43 1 5050707, office@schienencontrol.gv.at, www.schienencontrol.gv.at

Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG, Konto-Nr.: 00686196205, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT76 1200 0006 8619 6205

Firmenbuch-Nr.: 186495h, Handelsgericht Wien, UID-Nr.: ATU50724006

Antragsteller

§ 4. Anträge auf Vermittlung können gemäß § 8c Abs 1 BStMG von dem Mautgläubiger oder von dem EETS-Anbieter gestellt werden.

Mitwirkungspflicht

§ 5. (1) Die Streitparteien und Dritte, die an der Bereitstellung des europäischen elektronischen Mautdienstes auf den Mautstrecken beteiligt sind (z. B. Produzenten von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut), sind verpflichtet, an dem Verfahren mitzuwirken und der Vermittlungsstelle auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zu übermitteln und Einsicht in Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Die Verletzung der in Abs. 1 normierten Mitwirkungspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach § 21 Z 2 BStMG mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro belegt ist.

Akteneinsicht

§ 6. (1) Die Streitparteien können bei der Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die betreffenden Akten elektronisch geführt werden, kann der Streitpartei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Vermittlungsverfahren beteiligten Streitparteien muss auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Streitpartei oder dritter Personen (siehe § 9) oder eine Gefährdung der Aufgaben der Vermittlungsstelle herbeiführen oder den Zweck des Vermittlungsverfahrens beeinträchtigen würde.

Vermittlungsantrag

§ 7. (1) Ein Antrag auf Vermittlung kann nur in schriftlicher Form (Post, Fax, E-Mail) bei der Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH eingebracht werden. Dem Antrag sind, neben dem Beleg über die Einzahlung des Vermittlungsentgeltes gemäß § 10 Abs 1, alle zur Beurteilung des Sachverhaltes nötigen Unterlagen beizulegen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages teilt die Vermittlungsstelle den Streitparteien mit, ob alle für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Gegebenenfalls trägt sie dem Antragsteller die Behebung von Mängeln auf oder fordert vom Antragsgegner Unterlagen ein. Dafür wird den Streitparteien eine angemessene einmalige Nachfrist gesetzt, die mindestens eine Woche, maximal aber vier Wochen beträgt; die Versäumung der Mängelbehebungsfrist gilt als Zurückziehung des Vermittlungsantrages.

(3) Dem Antragsteller steht es in jedem Stadium des Verfahrens frei, den Vermittlungsantrag zurückzuziehen oder bereits während des Vermittlungsverfahrens die ordentlichen Gerichte einzuschalten. Das Vermittlungsverfahren wird sodann eingestellt und den Streitparteien wird die Einstellung schriftlich (Post, Fax, E-Mail) mitgeteilt.

Entscheidung

§ 8. (1) Die Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH hat sich zu bemühen innerhalb einer Frist von sechs Monaten auf eine **gütliche Einigung** zwischen den Streitparteien hinzuwirken, sofern dies aufgrund des Falles möglich ist. Die sechsmonatige Frist beginnt mit Einlangen aller für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (Antrag, Sachverhalt, Zahlungsbeleg, sonstige Unterlagen) bei der Schienen-Control GmbH.

(2) Kommt zwischen den Streitparteien eine Einigung zustande, so ist dies der Vermittlungsstelle – sofern sie davon nicht ohnedies Kenntnis hat – unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vermittlungsverfahren wird sodann von der Vermittlungsstelle eingestellt und den Streitparteien wird die Einstellung schriftlich (Post, Fax, E-Mail) mitgeteilt.

Datenschutz

§ 9. (1) Die Vermittlungsstelle hat ihr bekannt gewordene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse insbesondere nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes (DSG)² zu wahren.

(2) Die Qualifizierung einer Tatsache als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis obliegt der Vermittlungsstelle, die dabei auch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen hat. Sofern die Vermittlungsstelle berechnete Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Geheimhaltung einer Tatsache hat, teilt sie dies dem Berechtigten mit und fordert ihn auf, sein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag hat, sofern dies notwendig ist, eine schriftliche Zustimmung des Antragstellers gemäß Datenschutzgesetz zu enthalten, mit der die Vermittlungsstelle ermächtigt wird, alle zur Beurteilung des Falles nötigen Daten, einschließlich Stammdaten, von dem Mautgläubiger anzufordern. Umgekehrt wird der Mautgläubiger dazu ermächtigt, die Daten an die Vermittlungsstelle zu übermitteln.

(4) Eine Erklärung gemäß Abs 3 ist im Fall von Anträgen auf Vermittlung betreffend Richtigkeit der von dem Mautgläubiger verrechneten Tarife jedenfalls notwendig.

Kosten

§ 10. (1) Für das Vermittlungsverfahren hat der Antragsteller gemäß § 8c Abs 2 BStMG ein pauschales Vermittlungsentgelt in der Höhe von 20.000 Euro³ einschließlich Umsatzsteuer zu entrichten.

(2) Jede Streitpartei hat die ihr durch das Vermittlungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu tragen. Dazu zählen u. a. die eigenen Porto- und Kopierkosten, die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson, allfällige Kosten für

² BGBl I 165/1999, idgF.

³ Gemäß § 8c Abs 8 BStMG idF BGBl I 74/2021 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie^(Anm. 1) mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex das Vermittlungsentgelt mit Verordnung anzupassen und zwar durch Heranziehung des kaufmännisch auf eine Dezimalstelle berechneten Durchschnittes der prozentuellen Veränderungen der Indexwerte für die Monate August 2015 bis Dezember 2015 gegenüber dem Vorjahr. Danach ist auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Index eine jährliche Anpassung des Vermittlungsentgeltes jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

Anm. 1: Z 1 der Novelle BGBl I 74/2021 lautet: „In § 1 Abs. 2, § 8b, § 8c Abs. 8, § 9 Abs. 2, 6 und 13, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1, 1b und 10, § 31 Abs 1 und § 38 Z 1 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Der/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „Die/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt, ...“. Die Wortfolge „Der/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ gibt es im Gesetzestext nicht. Die Anweisung konnte daher nicht durchgeführt werden.)

von den Streitparteien selbst beauftragte bzw. von der Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit den Streitparteien bestellte Gutachten.

Vertretung im Vermittlungsverfahren

§ 11. (1) Jede Streitpartei kann sich in jedem Stadium des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Vertrauensperson vertreten lassen. Die Schienen-Control GmbH kann eine schriftliche Bestätigung über erteilte Vollmachten verlangen.

(2) Für die Zwecke der Durchführung des Vermittlungsverfahrens gemäß dieser Verfahrensrichtlinie haben die Streitparteien auf Anfrage eine Person namhaft zu machen, die zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens befugt ist und im Rahmen des Vermittlungsverfahrens als Ansprechperson fungiert.

II. Inhaltliche Überprüfung

Informationspflicht

§ 12. In jedem Stadium des inhaltlichen Überprüfungsverfahrens kann die Vermittlungsstelle einer Verfahrenspartei die Übermittlung bestimmter Unterlagen oder Informationen auftragen. Dafür wird den Streitparteien eine angemessene Frist, die mindestens eine, maximal aber vier Wochen beträgt, gesetzt.

Stellungnahme

§ 13. (1) Ersucht die Vermittlungsstelle die Streitparteien im Zuge des Verfahrens um Abgabe von Stellungnahmen, so haben diese bei der Vermittlungsstelle einzulangen. Die Frist beträgt mindestens eine Woche, maximal aber vier Wochen.

(2) Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens sind, sofern von der Vermittlungsstelle nicht anderes gefordert wird, schriftlich einzubringen.

Sachverständige

§ 14. Die Vermittlungsstelle kann dem Verfahren von den Streitparteien unabhängige Sachverständige auf Kosten der Streitparteien beiziehen oder Bedienstete der Schienen-Control GmbH für diese Aufgabe heranziehen. Die Bestellung der Sachverständigen und die Festsetzung ihrer Vergütung haben im Einvernehmen mit den Streitparteien zu erfolgen.

Vermittlungsgespräch

§ 15. (1) Die Vermittlungsstelle lädt alle Beteiligten zur Abhaltung eines Vermittlungsgespräches in ihren Geschäftsräumen ein. Namens der jeweiligen Streitpartei ist die gemäß § 11 Abs 2 genannte Person zu laden.

(2) Die Vermittlungsstelle sieht von einem Vermittlungsgespräch ab, wenn die Durchführung eines solchen vom Antragsteller abgelehnt wird.

(3) Im Rahmen des Vermittlungsgespräches besteht für die Streitparteien Gelegenheit zur mündlichen Sachverhaltsdarstellung. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schienen-Control GmbH referiert die Ansicht der Vermittlungsstelle zum Fall und bemüht sich um die Herbeiführung einer Einigung.

Lösungsvorschlag

§ 16.(1) Kommt keine Einigung zustande, nimmt die Vermittlungsstelle auf Basis des Vorbringens sowie allfälliger eingeholter Gutachten innerhalb der sechsmonatigen Frist (siehe § 8 Abs 1) eine Beurteilung des Falles in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor. Aufgrund dieser Beurteilung erarbeitet die Vermittlungsstelle – ggf. in Zusammenarbeit mit den Streitparteien – einen **schriftlichen Lösungsvorschlag**. Bei dem Lösungsvorschlag handelt es sich nicht um eine bindende Entscheidung.

(2) Die Vermittlungsstelle übermittelt den Parteien den Lösungsvorschlag samt den etwaigen Gutachten.

(3) Sofern die inhaltliche Überprüfung ergibt, dass der Antrag auf Vermittlung offensichtlich unbegründet oder nicht nachvollziehbar ist, wird das Vermittlungsverfahren ohne die Erstellung eines Lösungsvorschlages durch eine entsprechend begründete schriftliche Abweisung beendet.

Verkürztes Verfahren

§ 17. Die Vermittlungsstelle setzt die Verfahrensmittel der §§ 13 bis 18 je nach ihrer Zweckmäßigkeit und je nach der Bedeutung des Antrages für den Einzelfall und die Allgemeinheit nach den Grundsätzen der Verfahrensökonomie ein.

Abschluss des Verfahrens

§ 18. Das Verfahren vor der Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH wird durch ein abschließendes Schreiben beendet. Darin wird den Streitparteien das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens mitgeteilt.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 19. Die Verfahrensrichtlinie für die Vermittlungsstelle bei der Schienen-Control GmbH tritt mit 20. Oktober 2021 in Kraft.